

Die Personalratswahlen 2008

erläutert von Walter Spieß

Landesvorsitzender des DBB-Hessen

Vorbemerkung:

Mit den allgemeinen Personalratswahlen im Mai 2008 wählt der öffentliche Dienst Hessens dem Grunde nach wieder insgesamt im gleichen Jahr und gleichen Monat und kehrt damit ab diesem Zeitpunkt wieder allgemein zu dem bekannten Vier-Jahres-Rhythmus für eine Wahlperiode zurück.

Dies bedeutet, dass z. B. in Bereichen, bei denen wegen Umstrukturierungen bei den vorhergehenden Wahlen die Wahl auf den Mai des Jahres 2005 verschoben worden war, die Wahlperiode bereits nach drei Jahren ausläuft.

Gegenüber der Wahl 2004 hat es eine wesentliche Änderung gegeben.

Die Gruppe der Arbeiter und Angestellten ist mit dem Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Beamtenversorgung und der Besoldung sowie zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302) zu der Gruppe der Arbeitnehmer zusammengefasst worden. Dies hat Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Personalrats, da hier das Gruppenprinzip tangiert wird. Künftig wird es - von Ausnahmefällen in bestimmten Bereichen des öffentlichen Dienstes, wie z. B. Hochschulen abgesehen - personalvertretungsrechtlich nur zwei Beschäftigtengruppen, die Beamten und die Arbeitnehmer, geben. Dies wirkt sich partiell sowohl auf Wahlvorschriften des HPVG und der Wahlordnung als auch auf die Vordruckgestaltung aus.

Wer diese neue Rechtslage nicht beachtet, riskiert eine nichtige Personalratswahl.

Ansonsten bleibt allgemein auf Folgendes hinzuweisen:

- Zur Vorbereitung der Wahl sind Wahlvorstände – in der Regel durch die „alten“ Personalräte - zu bestellen.
- Bei der Bildung der Wahlvorstände soll zum einen dem Gruppenprinzip Rechnung getragen werden, als auch das Geschlecht

die Mehrheit haben, das in der Dienststelle am stärksten vertreten ist.

- Auch Vorabstimmungen, für die ein „Abstimmungsvorstand“ zu bilden ist, können in bestimmten Fällen veranlasst werden.

In Betracht kommen:

Verselbständigungsbeschlüsse weit entfernt liegender Nebenstellen oder Dienststellenteile, soweit nicht – wie neuerdings im Bereich der Regierungspräsidien durch das Zweite Entscheidungs-Beschleunigungsgesetz – gesetzlich ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 HPVG)

- „Vereinigungsbeschlüsse“ (§ 7 Abs. 4 HPVG)
- Vorabstimmungen (vgl. § 4 WO) über
 - von der Gruppenstärke abweichende Sitzverteilung
 - Durchführung gemeinsamer Wahl anstelle der Gruppenwahl
 - Durchführung einer personalisierten Listenwahl auf örtlicher Ebene.

Informationsblatt 1

Wann, in welchen Dienststellen und wie viele Personalvertreter werden gewählt?

Alle Personalräte (Örtliche Personalräte, Gesamtpersonalräte und Stufenvertretungen, sowie die Jugend- und Auszubildendenvertretungen) werden in der Zeit vom

1. Mai 2008 - 31. Mai 2008

gewählt.

Personalvertretungen, deren Amtszeit am 1. Mai 2008 noch nicht ein Jahr betragen hat, sind turnusmäßig

im Mai 2012

neu zu wählen.

Merke: Generell erfolgt bei der Personalratswahl 2008, wie auch im Jahre 2004, die Verteilung der Sitze auf die Gruppen, Geschlechter und bei der Verhältniswahl auf die Listen nach Hare-Niemeyer und nicht nach d'Hondt.

Gewählt wird in allen Dienststellen, in denen **in der Regel** fünf Wahlberechtigte, von denen drei wählbar sein müssen, vorhanden sind.

Das Gesetz stellt also hier auf die dauerhaft, nicht nur vorübergehend, Beschäftigten ab. Zu der Frage der Auslegung des Begriffes „**in der Regel**“ vgl. Beschluss des 6. Senats vom 03.07.1991 - BVerwG 6 P 1.89, ZfPR 6/01 S. 164. In erster Linie ist hier vom Stellenplan auszugehen. Allerdings ist nicht die Zahl der Stellen selbst, sondern die Zahl der „Köpfe“, die diesen Stellenplan mit Leben füllen, maßgeblich. Dies ist insbesondere für Dienststellen von Bedeutung, in denen sich Teilzeitkräfte Stellen teilen.

Die Mitgliederzahl des Personalrats ist in § 12 Abs. 3 HPVG wie folgt festgelegt. Der Personalrat besteht in Dienststellen

mit	5 bis	15 Wahlberechtigten aus einer Person
mit	16 bis	60 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern
mit	61 bis	150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern
mit	151 bis	300 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern

mit 301 bis 600 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern
mit 601 bis 1000 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1001 bis 5000 Wahlberechtigten um je zwei für je weitere angefangene 1000, mit 5001 und mehr Wahlberechtigten um je zwei für je weitere angefangene 2000 Wahlberechtigte bis zur Höchstzahl von 23 Mitgliedern.

Jede Gruppe muss entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Eine Gruppe erhält mindestens

bei weniger als 51 Gruppenangehörigen einen Vertreter
bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen zwei Vertreter
bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen drei Vertreter
bei 601 bis 1000 Gruppenangehörigen vier Vertreter
bei 1001 bis 3000 Gruppenangehörigen fünf Vertreter
bei 3001 bis 5000 Gruppenangehörigen sechs Vertreter
bei 5001 bis 9000 Gruppenangehörigen sieben Vertreter
bei 9001 bis 15000 Gruppenangehörigen acht Vertreter
bei über 15000 Gruppenangehörigen neun Vertreter.

Bei einer Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte angehören, ist § 13 Abs. 4 HPVG zu beachten.

Merke: Nach § 12 Abs. 4 HPVG, der wie folgt lautet:

„Als Wahlberechtigte i. S. dieser Vorschrift gelten auch diejenigen Beschäftigten, die zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigt sind“,

sind die Auszubildenden über 18 Jahre allemal in die Berechnung einzubeziehen. Sie haben praktisch ein Doppelwahlrecht (zum Personalrat und zur Jugend- und Auszubildendenvertretung). Aber auch die unter 18-jährigen, die beim Personalrat nicht mitwählen, sondern lediglich zur Jugend- und Auszubildendenvertretung Wahlrecht haben, zählen bei der Berechnung der Anzahl der Personalratsmitglieder mit.

Gestrichen ist der alte § 13 Abs. 4 HPVG, der vorsah, dass ein an sich aus drei Mitgliedern bestehender Personalrat auf vier erhöht wird, wenn eine Gruppe mindestens ebenso viele Beschäftigte zählt wie die beiden anderen Gruppen zusammen.

Dies ist eine Konsequenz aus der Zusammenfassung der Arbeiter und Angestellten unter die Gruppe „Arbeitnehmer“.

Gemäß § 14 Abs. 1 HPVG ist es möglich, über Vorabstimmungen die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen abweichend von der allgemeinen Festlegung zu ordnen.

Unter dem Begriff „Dienststelle“ versteht man eine organisatorische Einheit mit einem selbständigen Aufgabenbereich, die innerhalb einer Verwaltungsorganisation verselbständigt ist. Dies ist der Fall, wenn dem Leiter der Einrichtung eine selbständige Regelungskompetenz im personellen und sachlichen Bereich zusteht.

Dennoch kann auch in unselbständigen Teilen einer Dienststelle bzw. in Nebenstellen unter bestimmten Voraussetzungen ein eigener Personalrat gewählt werden.

Vorliegen muss

- a) ein in geheimer Abstimmung erfolgter Mehrheitsbeschluss der dort Wahlberechtigten,
- b) eine räumlich weite Entfernung der „Außenstelle“ von der „Hauptstelle“. Nicht nur die kilometermäßige Entfernung (20 km-Grenze), auch die „Verkehrsinfrastruktur“ kann von Bedeutung sein (vgl. ggf. HessVGH vom 14.03.1984 - HessVGH-Rspr. 84 S. 74)

oder alternativ

ein im Einvernehmen mit der Personalvertretung gefasster Beschluss der obersten Dienstbehörde, wobei die Personalvertretung ein Antragsrecht hat. Der Beschluss zur Verselbständigung führt zur Einrichtung eines Gesamtpersonalrats (§ 52 HPVG).

Personalvertretungsrechtliche Verselbständigungen von Nebenstellen und Teilen einer Dienststelle von Regierungspräsidien, sind nicht möglich.

Mehrere Dienststellen gelten i. S. des Personalvertretungsgesetzes als eine Dienststelle, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten jeder Dienststelle dies in geheimer Abstimmung beschließt.